

stellen. Ich halte eine solche Zeitbestimmung nothwendig und glaube, daß es im Interesse der Kammer liegen werde, wenn die hohe Staatsregierung sich über diese Angelegenheit seiner Zeit erklärt, zugleich auch einer Erklärung über die Zeitbestimmung entgegensehen zu können, damit, wenn erst bei dem nächsten Landtage dieser Wunsch erfüllt werden könnte, man Anlaß nehmen könne, zu dieser Zeit um so eher auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Referent Abg. Braun: Ich bemerke, daß ich derselben Ansicht bin, und ich würde sie noch vor der Abstimmung ausgesprochen haben. Ich weiß nicht, ob die übrigen Mitglieder der Deputation diese Ansicht theilen.

Präsident D. Haase: Treten die übrigen Mitglieder dem Antrage bei, daß diese Worte: „wo nicht eher, doch spätestens bei dem nächsten Landtage“, in den betreffenden Antrag eingeschaltet werden?

Abg. D. v. Mayer: Ich trete dem bei. — Vicepräsident Eisenstuck und die Abgeordneten Todt und v. Watzdorf erklären sich gleichfalls dafür.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Einverstanden sind Regierung und Stände, daß das Bedürfniß vorhanden sei, unser jetziges Strafverfahren zu verbessern, und zwar zu dem Ende, um für die Ermittlung der materiellen Wahrheit sicherere Garantien zu schaffen, als die sind, welche wir jetzt besitzen. Aber nicht einverstanden sind Regierung und Ihre Deputation darüber, wie das Bessere herzustellen, welche Garantien zu dem bemerkten Zwecke zu geben sein dürften. Beide gehen dabei von verschiedener Ansicht aus, und die Wege, welche sie betreten, weichen von einander ab. Diese Meinungsverschiedenheit beruht darauf, daß die Regierung die Quelle der zu heilenden Gebrechen unsers Strafverfahrens, den Mangel jener Garantien nicht in dem Wesen dieses Verfahrens, nicht in der Grundlage, von welcher dasselbe getragen wird, sondern in der mindern Vollständigkeit, in dem minder engen Zusammenhange der vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen sucht; die Deputation hingegen jene Quelle in dem Princip erblickt, welches dem gegenwärtigen Strafverfahren zum Grunde liegt, und daher meint, daß, so lange dieses Princip selbst festgehalten wird, wahre und genügende Garantien für Ermittlung der materiellen Wahrheit in Strafsachen nicht erlangt werden können. Die Regierung glaubt, wie sie in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe erklärt hat, es reiche zu, wenn das Land eine zusammenhängende und umfassende Criminalproceßordnung erhalte, ohne Abänderung der Hauptgrundlage des bisherigen Strafverfahrens. Sie will diese unverändert beibehalten, sie will, mit wenigen Worten sei es gesagt, nichts mehr und nichts weniger, als unser jetziges Strafverfahren auf die bisher bestehende Grundlage derselben bilden und weiter fortbilden, es aber hierbei noch mit einigen Garantien umgeben. Diese Hauptgrundlage ist dieselbe, auf welcher der gemeine deutsche Proceß oder der Inquisitionsproceß beruht — die Inquisitionsmaxime — die auch, obwohl der Ausdruck nicht gänzlich erschöpfend erscheint,

als Princip der Schriftlichkeit bezeichnet worden, welches in diesem Proceß allerdings herrscht. Die leitenden Grundsätze dieses Strafprocesses, welche daher auch dem Entwurfe der Criminalproceßordnung zum Grunde liegen, sind im Wesentlichen folgende: Der Criminalrichter soll in der Regel von Amtswegen die Untersuchung einleiten und führen. Derselbe soll sich neben dieser richterlichen Function die Erforschung der dem Angeschuldigten günstigen Umstände ebenso angelegen sein lassen, als die Auffindung dessen, was zu dessen Ueberführung gereichen kann. Alle Verhandlungen, welche auf die Untersuchung Bezug haben, sollen in Gegenwart der Gerichtsbeisitzer von dem Criminalrichter und dem Gerichtsschreiber protokollarisch zu den Acten gebracht werden. Auf den alleinigen Grund dieser vorgelesenen und genehmigten Protokolle, mit einem Wort, auf die Acten, wozu noch eine Vertheidigungsschrift kommen kann, soll von den erkennenden Richtern, welche an dem Untersuchungsacte durchaus keinen Theil genommen haben, über die Schuld und Unschuld dessen, der eines Verbrechens bezüchtigt worden ist, geurtheilt und nach Befinden dessen Bestrafung ausgesprochen werden. Endlich soll Niemandem, welcher nicht unmittelbar bei der Untersuchung betheilt ist, der Zutritt zu den Untersuchungsverhandlungen als Zuhörer gestattet sein. Ganz anderer Ansicht ist die Deputation. Diese will keine Vollständigkeit des Strafverfahrens auf solche Grundlage. Sie will keine Fortbildung und weitere Ausbildung eines Criminalprocesses, in welchem nach ihrer Ueberzeugung nicht genügende Garantien gegeben werden können. Nicht hierin, sondern in der Aufhebung der Inquisitionsmaxime, und darin, daß an deren Stelle das Princip der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, des Anklageprocesses und der Staatsanwaltschaft gesetzt wird, findet sie das Mittel, die von ihr und der hohen Staatsregierung als nothwendig anerkannte Verbesserung unsers bisherigen Strafverfahrens von Grund aus zu bewirken und die mangelnden, gesuchten Garantien für Herbeischaffung der materiellen Wahrheit herbeizuschaffen. Sie behauptet nämlich, daß es unmöglich sei, diese Garantien herzustellen, so lange mit der Person des untersuchenden Richters die des Anklägers und Vertheidigers vereinigt sind, so lange das Urtheil durch den Wortlaut und die Fassung der Protokolle, welche möglicherweise die ganze, die materielle Wahrheit nicht enthalten, bedingt wird, und den erkennenden Richtern die unmittelbare, ungetrübte Quelle, aus welcher diese allein geschöpft werden kann, nämlich „das persönliche Vernehmen und Auffassen der Thatsachen, auf welche sie ihr Urtheil zu gründen haben, die eigene Beobachtung der Persönlichkeit, sowie des Charakters, der Neigungen, und vor allen Andern der geistigen Befähigung derer, die als Angeschuldigte oder Zeugen in der Untersuchung auftreten“, ihnen entzogen ist, und den Urtheilenden nur actenmäßige, das ist formelle Wahrheit gegeben, so lange die Kenntnißnahme von den Verhandlungen der Untersuchung während der ganzen Dauer derselben nur auf die Betheiligten beschränkt bleibt. Daher hat sich die Deputation entschieden für den Anklageproceß mit der Staatsanwaltschaft, um dem Untersuchungsrichter die ihm ge-